

Perchtoldsdorf, am 10. April 2018

Info: neuer Kollektivvertrag für Handelsangestellte

Der neue Kollektivvertrag und das neue Gehaltssystem gelten bereits ab dem 1. Dezember 2017. Für Handelsbetriebe gilt ein Übergangszeitraum von 4 Jahren in welchem in den neuen Kollektivvertrag gewechselt werden muss. Spätestens per 1. Dezember 2021 müssen alle Angestellte in den neuen Kollektivvertrag eingestuft sein. Hiermit möchten wir Ihnen einen Überblick vom neuen Kollektivvertrag verschaffen.

Was sind die Eckpunkte des neuen Kollektivvertrages?

- Anstatt der 8 Gehaltstafeln und 2 Gehaltsgebieten gibt es für alle Angestellten nur noch eine Gehaltstafel
- Ab Jänner 2018 beträgt der Mindestgehalt für Verkäufer EUR 1.636,00 Brutto
- Es gibt detaillierte und aussagekräftige Beschreibungen der einzelnen Beschäftigungsgruppen (A-H) und sieben „Arbeitswelten“
- Bei Neueintritten Deckelung von maximal 7 Jahren Vordienstzeiten Anrechnung
- NEU: Arbeiterdienstzeiten werden zur Hälfte angerechnet
- Bei der Umstufung in eine höhere Beschäftigungsgruppe – keine Mitnahme mehr von allen Dienstjahren)
- Entlohnung für echte Praktikanten (Empfehlung: ab Jänner 2018 Entlohnung auch im alten Gehaltsschema)
- Vertretungsgeld
- Änderung der Formvorschriften bei „ALL IN“ Verträgen

Wie sieht der zeitliche Rahmen für die Umstellung aus?

- Übergangszeitraum beträgt 4 Jahre und immer zu jedem Monatsersten möglich
- Innerbetriebliche Umsetzung muss spätestens am 01. Dezember 2021 erfolgt sein
- Pro Firma sind alle Angestellten zum selben Stichtag in den neuen KV umzustufen
- Die Angestellten und Lehrlinge sind drei Monate vor dem Übertrittstichtag schriftlich zu informieren
- Bei Betrieben mit Betriebsrat ist dieser drei Monate vor dem Übertritt zu informieren
- Spätestens vier Wochen Ausstellung neuer Dienstverträge mit den neuen Beschäftigungsgruppen, Berufsjahren und neuen KV-Mindestgehalt, Reformbetrag)

In welches Gehaltsschema sind neu eingetretene Mitarbeiter einzustufen?

Arbeitnehmer, die ab dem 01. Dezember 2017 ins Unternehmen neu eintreten, bleiben solange im alten Gehaltsschema, bis der komplette Betrieb mit seiner Belegschaft in das neue Gehaltsschema wechselt.

Was ist der Reformbetrag?

Arbeitnehmer, die die im alten Gehaltsschema in der Beschäftigungsgruppe 3 eingestuft waren und im Zuge des Übertritts in das neue Beschäftigungsgruppenschema in die Gehaltsstufe 5 (ab 13 Jahre) eingestuft werden, erhalten monatlich einen zusätzlichen Reformbetrag.

Dieser Reformbetrag wird auf bestehende Überzahlungen angerechnet und jährlich mit den KV-Gehältern erhöht.

Welche Überlegungen sollen für den Zeitpunkt des Umstiegs getroffen werden?

- Benötigte Zeit für die Umreihung und Einstufung in das neue Gehaltsschema
- Tendenziell höhere Gehälter in den neuen Beschäftigungsgruppen
- Im neuen KV – geringere Anrechnung von Vordienstzeiten (bei Neueintritten Deckelung von 7 Jahren)
- Dafür höhere Anrechnung von Karenzzeiten (22 Monate/Kind – Geburten nach dem 30.11.2017)
- Niedrigere Einstufung von KassierInnen
- Teilweise Begünstigungen für den Dienstgeber, bei Umstellung bis 30.11.2019

Empfehlung

Da die Umstellung in das neue Gehaltsschema zeitaufwendig und komplex ist, empfehlen wir mit unserer Personalabteilung Kontakt aufzunehmen. Gerne stehen wir für ein persönliches Beratungsgespräch zur Verfügung.

Wenn Sie Fragen haben, zögern Sie nicht, uns jederzeit anzurufen.